



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 15 Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
- Seite 22 Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2020
- Seite 25 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.03.2020
- Seite 33 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Seite 35 Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.03.1998

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 41 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 41 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Gemäß §§ 16 Absatz 1, Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, in Verbindung mit § 3 Zuständigkeitsverordnung zum Infektionsschutzgesetz – ZVO IfSG – sowie mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Neukirchen-Vluyn zur Verhütung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen bis zum 19.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird bis zum 19.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn Folgendes angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen

 2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient (mit
-

Ausnahme von Besuchern mit Atemwegsinfektionen etc.) pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Kneipen, Cafes, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
 - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
 - Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen oder saunaähnliche Betriebe
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen, Fahrschulen
 - jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte und Sportbetrieb in Sportvereinen und sonstigen öffentlichen privaten Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros sowie vergleichbare Einrichtungen
 - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 - Spiel- und Bolzplätze sowie vergleichbare Einrichtungen
 - Zusammenkünfte in Jugendzentren
 - Reisebusreisen
 - Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften
 - alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels
-

Ausdrücklich **NICHT** geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Vielmehr wird für diese Bereiche das Sonntagsverkaufsverbot bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt (siehe Punkt 5). Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

4. Mensen, Restaurants und Speisegaststätten dürfen nur noch in der Zeit von 06.00 - 15.00 Uhr öffnen. Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken gestattet. Der Zugang zu diesen Angeboten ist zu beschränken und nur unter folgenden strengen Auflagen zu gestatten:
- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - Reglementierung der Besucherzahl
 - Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.

5. Folgenden Geschäften ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 - 18.00 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):
- Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel
 - Wochenmärkte für den Bereich der Lebensmittel
 - Abhol- und Lieferdienste
 - Apotheken
 - Geschäfte des Großhandels
6. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahme zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.
7. Alle Veranstaltungen bis einschließlich 19.04.2020 werden grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und
-

sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
9. Die Allgemeinverfügung der Stadt Neukirchen-Vluyn zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 10.03.2020 waren alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 13.03.2020 wurde die Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.03.2020 neu geregelt. Durch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 16.03.2020 wurden weitergehende Betretungsverbote Schließungsverfügungen geregelt. Durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 17.03.2020 konkretisiert die Landesregierung die bereits getroffenen Regelungen weiterhin und führt zusätzliche erhebliche Beschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen ein.

In Umsetzung der Erlasse und angesichts der weiter fortschreitenden Verbreitung von SARS-CoV-2, die einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen im gesamten Bundesgebiet, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen, gezeigt hat, untersage ich alle Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Ausnahme solcher, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, und ordne weitere Maßnahmen und Gebote (Nr. 1–7) an.

Werden gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten in allen Lebensbereichen mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich insbesondere ableiten, dass alle nicht zwingend notwendige Veranstaltungen abgesagt bzw. die Reduzierung sozialer Kontakte vorgenommen werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt auch in der Stadt Neukirchen-Vluyn und im Kreis Wesel stetig an. Durch die o.a. Erlasse ist die Stadt Neukirchen-Vluyn angewiesen, für Veranstaltungen und die sonstigen Lebensbereiche dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der gesamten Erlasslage ist das Entschließungsmessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach der Erlasslage grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei allen Veranstaltungen und den beschränkten Lebensbereichen keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen bzw. die Schließung von Betrieben und Geschäften oder ähnlichen Einrichtungen vorzunehmen.

Laut Erlasslage reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach Erlasslage hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweisen die Erlasse auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen erwartete verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlasslage ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und Schließung von Gewerbebetrieben und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen (siehe Maßnahmen und Gebote Nr. 1-7) angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich daher zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird und die Schließung von Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen (siehe Maßnahmen und Gebote Nr. 1–7) angeordnet wird.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur die angeordneten Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Maßnahmen anzuordnen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen und in denen im Tenor der Verfügung genannten Gewerben, Betrieben, Einrichtungen und Orten, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage bzw. Schließung in Betracht kommt.

Neben dem Verbot von Veranstaltungen ist es zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung notwendig, dieses Verbot um weitere das Allgemeinleben einschränkende Maßnahmen und Gebote zu ergänzen. Auch hierbei existieren vergleichbar hohe Risikofaktoren, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontraktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Das Verbot des Betriebens von Vergnügungsstätten wie z.B. Spielhallen, aber auch Fitnessstudios oder anderen Sporteinrichtungen (z.B. Kampfsportclubs) ist erforderlich, da hier durch die gemeinsame Freizeitbetätigung, den damit im Zusammenhang stehenden nahen Körperkontakt bzw. die Nutzung von Sport- bzw. Spielgeräten durch eine Vielzahl von Teilnehmern, eine Infektion ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot und mit der Einschränkung sozialer Kontaktmöglichkeiten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Die Legitimation für die Grundrechtseinschränkung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG NRW.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 richtet sich nach den Empfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Schließung von Schul- Kindertages- und Pflegeeinrichtungen und erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Strafvorschriften

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Neukirchen-Vluyn, den 17.03.2020

Harald Lenßen
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.365.593 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.033.878 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.691.844 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	61.803.251 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.955.847 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.624.979 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.669.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.694.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.669.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.897.179 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.668.285 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 480 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.

2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 06.02.2020 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 06.03.2020 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 06.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Absatz 6 GO i.V.m. § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.neukirchen-vluyn.de> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.03.2020

Harald Lenßen
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.03.2020

Auf der Grundlage der §§ 59 Absatz 3, 96, 101 bis 104 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), in Kraft getreten am 01.01.2019, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie trägt die Bezeichnung Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Neukirchen-Vluyn.

§ 2 **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Absatz 3, 96 Absatz 1 und 116 Absatz 9 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
 - (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 9 i. V. m. § 102 Absatz 11 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.
 - (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit diese Rechnungsprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn entsprechende Anwendung.
-

- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder die Vertretung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil.

§ 3

Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 4

Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 101 Absatz 4 und 5 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 102 und § 104 Absatz 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1, Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) gemäß § 102 Absatz 10 GO NRW,
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses gemäß § 102 Absatz 11 i. V. m. § 116 GO NRW,
-

4. die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchhaltung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern es sich um Programme handelt, die nicht über das KRZN angeschafft oder betrieben werden (gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW),
7. die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 100 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 4 GO NRW, sofern vom Landesrechnungshof gefordert,
8. die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 5 GO NRW,
9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW.

§ 6 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Absatz 3 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Beratung der Verwaltung im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
4. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

§ 7 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister kann gemäß § 104 Absatz 4 GO NRW innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
 - (2) Der Rat kann gemäß § 104 Absatz 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
-

§ 8

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen und Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Absatz 5 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 104 Absatz 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 9

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Unterlagen, Vorschriften und Verfügungen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) zuzuleiten.
 - (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
 - (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder bei einem begründeten Verdacht dienstlicher Verfehlungen, durch die der Stadt ein Schaden entstehen kann, entstanden ist oder nach Lage des Falles zu vermuten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie Kassenfehlbeträge.
Der/Die Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und die mit der Dienstaufsicht über die Zahlstellen, Handvorschüsse und Einnahmekassen sowie über die mit der Verwaltung von
-

Vorräten und Vermögensbeständen betrauten Dienstkräfte haben festgestellte Fehlbestände unverzüglich der örtlichen Rechnungsprüfung zu melden.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ebenso sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
Unterlagen für Vergabepflichten sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bei Bedarf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich zuzuleiten.

§ 10

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
 - (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist schnellstmöglich Bericht zu erstatten.
 - (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist schnellstmöglich Bericht zu erstatten.
-

- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Zeit zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.
Die Antwort ist durch die Leitung des Amtes, der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (5) Bei Bedarf werden darüber hinaus unterjährige Abstimmungsgespräche zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und den Fachämtern unter Einbeziehung des zuständigen Dezernenten geführt.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet gemäß § 95 Absatz 5 GO NRW den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten und von ihm/ihr bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zu. Vor der Feststellung sind der Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.
Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach der Vorlage des Prüfberichts geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.
- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts
-

hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

- (6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gemeinde sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.
- (7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.
- (8) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend.
- (9) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.
- (10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 GO NRW ist zu beachten.
Für die Prüfung des Gesamtabschlusses finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
 - (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
 - (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
 - (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann zu den Berichten Stellung nehmen.
-

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.06.2017 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.03.2020 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.03.2020

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss 2018 fest.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.
3. Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 1.355.847,95 EUR durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2018

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	63.574.928,78	-64.414.304,60	-839.375,82
Finanzergebnis	437.088,97	-953.561,10	-516.472,13
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-1.355.847,95
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-1.355.847,95

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	59.217.461,28	-57.035.780,16	2.181.681,12
Investitionstätigkeit	3.940.070,23	-9.253.444,22	-5.313.373,99
Saldo Finanzierungstätigkeit			4.294.897,55
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			1.163.204,68
Liquide Mittel			4.365.666,87

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2018 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2018 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	25	0,0	Eigenkapital	53.335	22,9
Sachanlagen	220.392	94,8	Sonderposten	84.850	36,5
Finanzanlagen	5.548	2,4	Rückstellungen	31.104	13,4
Summe Anlagevermögen	225.965	97,2	Verbindlichkeiten	58.493	25,2
Vorräte	659	0,3	Passive Rechnungsabgrenzung	4.760	2,0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.109	0,5			
Liquide Mittel	4.366	1,9			
Summe Umlaufvermögen	6.134	2,6			
Aktive Rechnungsabgrenzung	443	0,2			
Summe Aktiva	232.542	100,0	Summe Passiva	232.542	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.11.2019:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in seiner Sitzung am 04.11.2019 beraten, zur Kenntnis genommen und nachvollzogen. Er stellt fest, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn vermitteln.

Er erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und billigt den vom Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2018

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2019 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2020 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 18.02.2020 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.03.2020

Harald Lenßen
Bürgermeister

Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.03.1998
in der vom Rat am 11.03.2020 beschlossenen und ab dem 17.03.2020 geltenden Fassung

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Vergabeordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1 sachlich

Die Vergabeordnung regelt die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen für die Stadtverwaltung.

1.2 finanziell

Diese Vergabeordnung gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes- oder Landesmittel usw.), soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen sind.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten, **sofern in dieser Vergabeordnung nichts Anderes geregelt ist**, in den **jeweils gültigen Fassungen insbesondere** (abzurufen unter: www.vergabe.nrw.de):

a) unterhalb der EU-Schwellenwerte:

1. 26 Kommunalhaushaltsverordnung NW und die Vergabegrundsätze für Gemeinden

2. die den Gemeinden zur Anwendung empfohlenen Vergaberichtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einschl. der dazugehörigen Ausführungsbeschlüsse
 3. die UVgO mit den Maßgaben dieser Vergabeordnung und Umsetzungen in der städtischen Dienstanweisung
 4. Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL/B
 5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB
 - Teil A: 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 6. das TVgG
- b) oberhalb der EU-Schwellenwerte:
1. Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12. April 2016
 2. Vergabeverordnung – VgV
 3. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB
 - Teil A: 2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A-EU)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (VOB/C)
 4. das TVgG
 5. das GWB
- c) ggf. die weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure -HOAI-, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen-VermGebO)
- d) hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards nach den ILO-Kernarbeitsnormen, insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit

3. Zuständigkeiten

3.1 Vergabezuständigkeiten

Die Vergabezuständigkeiten ergeben sich aus § 11 der Zuständigkeitsordnung und § 14 der Hauptsatzung in der aktuellen Fassung.

4. Vergabearten (unterhalb der EU-Schwellenwerte)

4.1 Art der Vergabe

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen werden aufgrund einer

- a. öffentlichen Ausschreibung,
- b. beschränkten Ausschreibung, ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, oder
- c. freihändigen Vergabe ohne förmliches Verfahren (VOB)
- d. Verhandlungsvergabe (UVgO)

vergeben.

4.2 öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Nach § 26 KomHVO muss dem Abschluss von Verträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die zulässigen Ausnahmen sind bis **75.000 EURO** in dieser Vergabeordnung sowie in § 3a VOB/A und § 8 Abs. 3 und 4 UVgO für den Unterschwellenbereich geregelt.

4.3 beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **75.000 EURO** ohne Umsatzsteuer möglich.

Bei **Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen** kann wahlweise eine Verhandlungsvergabe (siehe Ziffer 4.5) durchgeführt werden.

Zur Angebotsabgabe selbst sind mindestens drei Bieter aufzufordern, es sei denn, dass im Einzelfall weniger Bieter zur Verfügung stehen (vgl. § 11 UVgO). Bei den drei Bietern ist vorab schriftlich oder per Email anzufragen, ob Interesse an einer Angebotsabgabe besteht und zum Zeitpunkt der geplanten Ausführung Kapazitäten vorhanden sind, so dass man tatsächlich mit drei Angeboten rechnen kann.

Eine geringere Zahl von aufgeförderten Bietern ist schriftlich zu begründen.

4.4 freihändige Vergabe (für VOB Verfahren)

Bei Aufträgen mit einem veranschlagten Wert unter 10.000 EURO erfolgt die Auftragsvergabe im Wege einer freihändigen Vergabe.

Vor der Vergabe ist **grundsätzlich ein Preisvergleich** durchzuführen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Bei VOB Aufträgen mit einem Wert zwischen 5.000 und 10.000 EURO sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, es sei denn, dass im Einzelfall weniger Bieter zur Verfügung stehen. **Eine geringere Zahl von aufgeförderten Bietern ist schriftlich zu begründen.**

4.5 Verhandlungsvergabe (für UVgO Verfahren)

Die Verhandlungsvergabe steht für Liefer- und Dienstleistungen in den Ausnahmefällen des § 8 Abs. 4 UVgO zur Verfügung.

Bei einer **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Bei einer **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf.

Bei der Verhandlungsvergabe darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorbehalten hat.

4.6 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Nach § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (z.B. von Anwälten, Künstlern, Architekten, Gutachtern, Landschaftsgestaltern sowie Ingenieuren) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Das bedeutet, dass die übrigen Regelungen der UVgO auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht angewendet werden müssen. § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Tätigkeiten, die in der Regel freiberufliche Leistungen darstellen.

4.7 Wertgrenzen

4.7.1 Bei **Lieferungen und Leistungen** beziehen sich die Wertgrenzen, die für die Zuordnung zur jeweiligen Vergabeart maßgebend sind, auf den Jahresbedarf zzgl. etwaiger Vertragsverlängerungsoptionen der einzelnen Warengruppen und Leistungsarten. Der Jahresbedarf ist unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen möglichst in einem Auftrag zu vergeben.

4.7.2 Für **Bauleistungen** gelten die Wertgrenzen je Gewerk (Fachlos) der einzelnen Baumaßnahme. Gleichartige Leistungen an verschiedenen Baumaßnahmen, die im zeitlichen Zusammenhang auszuführen und nach Losen auszuschreiben sind, sind für die Ermittlung der Wertgrenze zusammenzufassen.

4.7.3 Eine **Stückelung** von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

4.7.4 Bei **wiederkehrenden Leistungen** sind die Vorschriften des § 3 VgV zu beachten. Hiernach ist bei Dienstleistungsaufträgen bis zu 48 Monaten Laufzeit, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, bei der Schätzung des Auftragswertes der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zzgl. etwaiger Vertragsverlängerungsoptionen zu Grunde zu legen (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 1 VgV). Bei unbefristeten Verträgen oder nicht absehbarer Vertragsdauer gilt als Vertragswert das 48fache der monatlichen Zahlung (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV). Bei Lieferaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes zu Grunde zu legen (vgl. § 3 Abs. 10 VgV).

4.8 Ausnahmen vom Ausschreibungserfordernis und Entscheidungen bei Abweichungen

- a. Wird eine Wahl der Verfahrensart gemäß § 3a VOB/A und § 8 Abs. 3 und 4 UVgO vorgenommen, ist diese in der Vergabeakte nachprüfbar zu dokumentieren.
 - b. Die Entscheidung über darüberhinausgehende Abweichungen trifft der/die Bürgermeister/in unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vergaberechts. Ihm/Ihr ist zu diesem Zweck die Vergabeakte mit sämtlichen entscheidungsrelevanten Dokumenten vorzulegen.
-

- c. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z.B. bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen (Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u.ä.), darf hiervon abgewichen werden.
Die Abweichung ist mit Begründung im Vergabevermerk aktenkundig zu machen.
Über die Abweichung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

4.9 Vergabe nach Pauschal-Summe

Pauschalaufträge dürfen nur vergeben werden, wenn Art und Umfang der Arbeiten vorher genau festgelegt sind und mit nachträglichen Änderungen während der Ausführung nicht zu rechnen ist. Soweit der Betrag 5.000,00 € übersteigt, ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

4.10 Direktauftrag

Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 EURO ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsnachweise sind zu dokumentieren. Für einen Wirtschaftlichkeitsnachweis können Vergleichsangebote, Katalogpreise oder Ausschreibungsergebnisse aus den letzten zwei Jahren herangezogen werden.

5. Sonstiges

- 5.1 Die in dieser VergO genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge. Der Auftrag(swert) ist also jeweils ohne Umsatzsteuer zu ermitteln.
- 5.2 Bei allen Aufträgen/Verträgen ist als Erfüllungsort und als Gerichtstand Neukirchen-Vluyn zu vereinbaren.
- 5.3 Bei Auftragsvergaben, denen eine öffentliche Ausschreibung zu Grunde liegt, ist von dem Bewerber, dem der Auftrag erteilt werden soll, die Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 des VHB abzugeben oder die entsprechenden aktuellen Einzelnachweise vorzulegen.

6. Dienstanweisung zur Vergabeordnung
--

- 6.1 Der/die Bürgermeister/in regelt in einer Dienstanweisung zur VergO das Verfahren bei der Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen sowie bei der Beschaffung von Bedarfsgegenständen für die Stadtverwaltung.
- 6.2 In der Dienstanweisung nach Ziff. 7 legt der/die Bürgermeister/in auch den Anwendungsbereich der Vordrucke aus den Vergabehandbüchern fest.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.03.2020 beschlossene Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.03.2020

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592960813** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 29.10.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 27.02.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4101741801** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 08.11.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 27.02.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
